



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5864**

A14

25.10.2021

Aktenzeichen  
4725 - III. 6  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:  
Frau Dr. Holznagel  
Telefon: 0211 8792-206

#### 84. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27. Oktober 2021

TOP „Abschiebung von Straftätern nach Afghanistan“

#### Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**84. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 27. Oktober 2021**

**Schriftlicher Bericht zu TOP:**

**„Abschiebung von Straftätern nach Afghanistan“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmeldungsschreiben vom 13.10.2021 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Zu den **Fragen 1 und 2** des Anmeldungsschreibens,

- 1. Welche Strafen wurden den Verurteilten jeweils auferlegt?**
- 2. Hatten die Verurteilten ihre Straftat vollständig abgebüßt? (Bitte aufschlüsseln nach tatsächlicher Haftzeit und ausgeurteilter Haftstrafe)**

haben die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld und der Leitende Oberstaatsanwalt in Paderborn über die Generalstaatsanwältin in Hamm dem Ministerium der Justiz am 20. Oktober 2021 wie folgt berichtet:

„**H. B.** , geb. ..., ist durch Urteil des Amtsgerichts Paderborn vom 04.03.2020 im hiesigen Verfahren 31 Js 1449/19 wegen sexueller Belästigung und wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten und zwei Wochen verurteilt worden. Die Vollstreckung der Strafe ist zur Bewährung ausgesetzt worden.

Im hiesigen Verfahren 31 Js 710/20 ist er durch Urteil des Amtsgerichts Paderborn vom 12.05.2021 wegen Bedrohung zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt worden. Die Vollstreckung dieser Strafe ist zur Bewährung ausgesetzt worden.

Im Hinblick auf diese erneute Verurteilung während der laufenden Bewährungszeit im Verfahren 31 Js 1449/19 ist die dort gewährte Strafaussetzung nicht widerrufen worden. Durch Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 21.07.2021 ist die Bewährungszeit um ein Jahr verlängert worden.“

„Der Verurteilte **A. H. H.** wurde in dem Verfahren 401 Js 1284/18 StA Bielefeld durch Strafbefehl des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück am 31.10.2019 - 1 Ds 296/18 - rechtskräftig zu einer Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10,- Euro verurteilt. Die Gesamtgeldstrafe wurde bisher nicht gezahlt.

Der Verurteilte **S. S.** wurde in dem Verfahren 336 Js 474/19 StA Bielefeld durch Urteil des Amtsgerichts Minden vom 15.08.2019 - 25 Ls 35/19 - unter Einbeziehung der durch Urteil des Amtsgerichts Minden vom 18.03.2019 - 25 Ls 119/18 - in dem Verfahren 336 Js 2849/18 StA Bielefeld verhängten Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je 10,- Euro rechtskräftig zu einer Gesamtfrei-



heitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt. Daneben wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB angeordnet. Nach Vollstreckung der Unterbringung vom 13.11.2019 bis zum 10.05.2021 wird derzeit der noch verbliebene Rest der Gesamtfreiheitsstrafe von 373 Tagen seit dem 11.05.2021 in der Justizvollzugsanstalt Schwerte vollstreckt. Das Strafende wird am 18.05.2022 erreicht sein.“

Zu den **Fragen 3 bis 5** hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen dem Ministerium der Justiz Folgendes mitgeteilt:

**3. Wie sind die abschiebebereiten Verurteilten nach der fehlgeschlagenen Abschiebung untergebracht worden? Verbüßen sie weiterhin ihre Straftat oder verweilen sie in Abschiebehaft?**

Nordrhein-Westfalen hat zu der versuchten Chartermaßnahme nach Afghanistan drei Personen angemeldet, wovon sich zwei Personen in Abschiebungshaft und eine Person in Straftat befand.

Da die Abschiebungshaft der Sicherung der Abschiebung dient, ist die vollziehbar ausreisepflichtige Person bei entsprechender Unmöglichkeit der konkreten Abschiebung umgehend aus der Abschiebungshaft zu entlassen.

Personen, die direkt aus der Straftat heraus abgeschoben werden, kehren bei Unmöglichkeit der konkreten Abschiebung zur weiteren Vollstreckung der Haftstrafe aus der strafrechtlichen Verurteilung in die Justizvollzugsanstalt zurück.

**4. Sind die Abschiebehindernisse mittlerweile beseitigt?**

**5. Gibt es schon eine Prognose, wann die fehlgeschlagene versuchte Abschiebung erneut durchgeführt wird?**

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Abschiebung von Straftätern und Gefährdern kommt in Nordrhein-Westfalen generell eine hohe Priorität zu. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) hat sich dabei eng an der Lageeinschätzung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern orientiert und wird dies auch weiterhin tun. Angesichts der aktuellen Lage finden zurzeit keine Abschiebungen nach Afghanistan statt. Es bedarf in diesem Zusammenhang einer umfassenden Neubewertung der Sicherheitslage vor Ort, die dem Auswärtigen Amt obliegt und zur Zeit noch aussteht. Eine Prognose, ob bzw. wann Rückführungen nach Afghanistan wieder möglich sind, ist derzeit angesichts der dynamischen Entwicklung nicht möglich.